

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 05.03.2012

Drucksache Nr.: **12/0113**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	27.03.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	27.03.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 634 'In der Aue' für den Bereich der Gemarkung Niederpleis, Flur 3; Flurstücke 1265 und 1266, zwischen der im Westen gelegenen Straße 'In der Aue' und dem östlich gelegenen Mühlengraben;

- 1. Beschluss über die Erweiterung des Geltungsbereichs;**
- 2. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Beschlüsse zu fassen:

- „1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 634 „In der Aue“ um die nördlich angrenzenden Flurstücke Nr. 1734 und 1263 aus der Flur 3 zu erweitern.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 634 „In der Aue“ zur Kenntnis und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind dem Geltungsbereichsplan vom 05.03.2012 zu entnehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 634 „In der Aue“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für drei freistehende Einfamilien-Doppelhäuser sowie die Verbreiterung der Erschließungsstraße von 3 m auf 5,5 m.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch die Umsetzung der Entwicklungsziele

des Landschaftsplanes, in dem sich die Baufläche befindet, sichergestellt werden.
Das bedeutet insbesondere

- den Erhalt der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben,
- die landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben und
- die Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan, der zu den Bauvorhaben erstellt wurde, nimmt diese Ziele auf und stellt die notwendigen Kompensationsmaßnahmen dar.

Da ein Teil der Kompensationsmaßnahmen auf den Flächen mit Altholzbestand nördlich der Baufläche stattfindet und über textliche Festsetzungen gesichert wird, sollen diese Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, mit dem Bebauungsplan-Entwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.